

**Geschäftsordnung
des Kommunalen Steuerungsausschusses beim
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

§ 1

Rechtsgrundlage

Arbeitsgrundlage für den Kommunalen Steuerungsausschuss ist der Runderlass der Nds. Staatskanzlei vom 01.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 45/2014, S. 885).

§ 2

Zuständigkeit

Der Kommunale Steuerungsausschuss ist zuständig für das Gebiet des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

§ 3

Aufgaben

Der Kommunale Steuerungsausschuss hat die Aufgaben

- regional bedeutsame Themen aufzugreifen und gemeinsam mit dem Amt für regionale Landesentwicklung auf zukunftsfähige Strategien für die Entwicklung der Region hinzuarbeiten,
- mit dem Amt für regionale Landesentwicklung im Bereich der ELER-Förderung gemäß § 10 Abs.1 dieser Geschäftsordnung regional bedeutsame Projekte vor Antragstellung zu erörtern,
- nach Maßgabe der §§ 9, 10, und 11 dieser Geschäftsordnung an der Bewertung von regional bedeutsamen Förderprojekten mitzuwirken (Scoring),
- zur Transparenz und regionalen Verteilungsgerechtigkeit des Fördermitteleinsatzes beizutragen.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss besteht aus acht kommunalen ständigen Mitgliedern und der/dem Landesbeauftragten. Die kommunalen Mitglieder werden gem. dem in § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Runderlass der Nds. Staatskanzlei bestimmt. Für jedes Mitglied wird zugleich mindestens ein Vertreter benannt. Die kommunalen Vertreter sind untereinander vertretungsberechtigt.

(2) Die kommunalen Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit benannt. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger unverzüglich zu bestimmen. Die Nachfolgerin/ der Nachfolger wird von dem Kommunalen Spitzenverband benannt, der gemäß Abs. 1 S. 2 das ausscheidende Mitglied bestimmt hatte.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitz im Kommunalen Steuerungsausschuss obliegt der/ dem Landesbeauftragten.

(2) Im Fall ihrer/ seiner Verhinderung wird die/ der Landesbeauftragte vertreten durch den/die Dezernatsleiter/in 2 des Amtes für regionale Landesentwicklung.

(3) Die Geschäftsführung des Kommunalen Steuerungsausschusses wird im Amt für regionale Landesentwicklung wahrgenommen.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät und beschließt in gemeinsamen Sitzungen. An den Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses nehmen teil

1. die ordentlichen Mitglieder,
2. weitere Personen, die der Kommunale Steuerungsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält und deren Teilnahme gem. § 7 dieser Geschäftsordnung beschließt.

(2) Der Kommunale Steuerungsausschuss tagt entsprechend dem Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die letzte Sitzung des Jahres findet nach Möglichkeit im November statt, um den Abschluss von Förderentscheidungen im Kalenderjahr zu gewährleisten.

(3) Die Einladung erfolgt über die Geschäftsstelle durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden möglichst frühzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich übermittelt. Sie können per E-Mail versandt werden, soweit datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen wie bspw. auf Initiative der Mitglieder des Kommunalen Steuerungsausschusses kann die/ der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist kann dafür auf bis zu 24 Stunden reduziert werden.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind bis fünf Kalendertage vor dem Sitzungstermin der/ dem Vorsitzenden des Kommunalen Steuerungsausschusses bekanntzugeben. Über Änderungen der Tagesordnung ist zu Beginn der Beratung abzustimmen. Tischvorlagen sind zulässig, wenn eine rechtzeitige Versendung der Unterlagen ausnahmsweise nicht möglich war.

(6) Die Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Soweit datenschutzrechtlich relevante Informationen, insbesondere in Verfahren nach den §§ 9, 10 und 11 dieser Geschäftsordnung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind, sind die an der Sitzung teilnehmenden Personen gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die erlangten Informationen verpflichtet.

(8) Das Abstimmungsverhalten in den Sitzungen ist grundsätzlich vertraulich. Darüber hinaus kann eine Vertraulichkeit der Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses für einzelne Beratungsgegenstände nach Maßgabe des § 7 dieser Geschäftsordnung gesondert vereinbart werden.

(9) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift durch eine von der bzw. von dem Vorsitzenden zu benennende Person anzufertigen und den Mitgliedern und ihren Vertreterinnen/ Vertretern zeitnah zuzuleiten. Das für Dienst- und Fachaufsicht in der Nds. Staatskanzlei zuständige Referat ist über das Ergebnis zu informieren.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) In den Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses sind die Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter stimmberechtigt.
- (2) Der Kommunale Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (3) Jedes Mitglied des Ausschusses bzw. seine Vertreterin/ sein Vertreter hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit ist das Votum der/ des Landesbeauftragten ausschlaggebend.
- (5) Bei der Bewertung von Förderanträgen gem. §§ 9, 10 und 11 dieser Geschäftsordnung sind bei kommunalen Vorhaben alle Vertreter der Kommune, in der das Vorhaben schwerpunktmäßig umgesetzt werden soll, von der Beratung und von der Abstimmung ausgeschlossen. Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Umlaufbeschlüsse

Kann aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit eines Beschlusses die nächste ordentliche Sitzung nicht abgewartet und eine außerordentliche Sitzung nicht einberufen werden, wird die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe der Ausschussmitglieder oder deren Vertreter gegenüber der/ dem Landesbeauftragten innerhalb einer von dieser/ diesem gesetzten Frist herbeigeführt. Diese Frist darf die kurzmöglichste Ladungsfrist einer außerordentlichen Sitzung gem. § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung (24 Stunden) nicht unterschreiten. Die Stimmabgabe kann per E-Mail erfolgen, soweit datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Einbindung in die EFRE- und ESF-Förderung

- (1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät über diejenigen Förderanträge, die gem. der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung als grundsätzlich regional bedeutsam eingestuft sind

und bei welchen das Projektvolumen die sich aus der Anlage ergebende Wertgrenze der jeweiligen Maßnahme erreicht oder übersteigt.

(2) Die in Anlage 1 festgesetzten Wertgrenzen werden vom Kommunalen Steuerungsausschuss im Einvernehmen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung, dem für die Maßnahme verantwortlichen Ressorts und der Nds. Staatskanzlei festgelegt. Änderungen dieser Wertgrenzen bedürfen ebenfalls des Einvernehmens des Amtes für regionale Landesentwicklung, der Nds. Staatskanzlei und des für die Maßnahme verantwortlichen Ressorts.

(3) Der Kommunale Steuerungsausschuss bewertet die regionale Bedeutsamkeit der Förderanträge mit einer Punktzahl von insgesamt bis zu 30 Punkten¹. Die Bewertung der regionalfachlichen Komponente ist im Einzelnen wie folgt aufzuteilen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Handlungsfelder in der Regionalen Handlungsstrategie.
- Vorhandensein eines kooperativen Ansatzes zwischen Gebietskörperschaften oder Akteuren.
- Besonderer Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur RHS, z.B. modellhafter oder übertragbarer Ansatz.
- Besonderer Unterstützungsbedarf des Raumes, aus dem der Antrag kommt.

(4) Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung „Kriterien zur Bewertung der regionalfachlichen Komponente im EFRE/ESF“ findet Anwendung.

(5) Als Grundlage der Beratung und Bewertung gem. Abs. 1 und 3 erstellt das Amt für regionale Landesentwicklung eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen und für die Beurteilung der regionalen Bedeutsamkeit erheblichen Inhalte derjenigen Förderanträge, welche die Kriterien nach Abs. 1 erfüllen und deren grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt wurde, und leitet diese dem Ausschuss zu.

(6) Die Wertgrenzen werden jährlich evaluiert.

¹ Es handelt sich bei diesen Punkten um Prozentpunkte der Gesamtbewertung der Förderanträge. Die verbleibenden 70 Prozent werden von anderen Stellen als dem Kommunalen Steuerungsausschuss vergeben.

§ 10

Einbindung in die ELER-Förderung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät vor Antragstellung in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung über den Planungsstand von regional bedeutsamen Projekten, bei welchen die Wertgrenzen gemäß Anlage 3 zu dieser Geschäftsordnung erreicht oder überschritten werden. Erörtert werden die regionale Bedeutsamkeit und die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Interessen der Nachbarorte. Die Sitzung findet vor dem jeweiligen Antragsstichtag der Fördermaßnahme statt. Die Empfehlungen des Kommunalen Steuerungsausschusses werden durch die Ämter für regionale Landesentwicklung bei der weiteren Abstimmung der Förderprojekte mit den Projektträgern berücksichtigt.

(2) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät nach Antragstellung über diejenigen Förderanträge, die regional bedeutsam sind und bei welchen die Wertgrenzen gemäß Anlage 3 zu dieser Geschäftsordnung erreicht oder überschritten werden. Über Projekte, die im Rahmen von LEADER gefördert werden, berät der Ausschuss nicht.

(3) Der Ausschuss bekommt regional bedeutsame Förderanträge, welche die Kriterien nach § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung erfüllen, in Form eines Rankings durch das Amt für regionale Landesentwicklung vorgelegt. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den in der Förderrichtlinie vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen.

(4) Das Amt für regionale Landesentwicklung trifft unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen die Förderentscheidung. Der Kommunale Steuerungsausschuss wird über das Ergebnis zeitnah informiert.

(5) Die für die Einbindung der Kommunalen Steuerungsausschüsse gemäß Anlage 3 maßgeblichen Wertgrenzen werden vom Kommunalen Steuerungsausschuss im Einvernehmen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung, der ELER-Verwaltungsbehörde (ML) und der Nds. Staatskanzlei festgelegt. Änderungen dieser Wertgrenzen bedürfen ebenfalls des Einvernehmens des Amtes für regionale Landesentwicklung, der ELER-Verwaltungsbehörde (ML) und der Nds. Staatskanzlei.

(6) Die Wertgrenzen werden jährlich evaluiert.

§ 11

Einbindung in die GRW-Förderung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät über diejenigen Förderanträge im Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW), bei welchen das Investitionsvolumen drei Millionen Euro erreicht oder übersteigt.

(2) Der Kommunale Steuerungsausschuss bewertet die regionale Bedeutsamkeit der ihm zugeleiteten Förderanträge mit insgesamt bis zu 15 Punkten.² Die Bewertung der regionalfachlichen Komponente ist im Einzelnen wie folgt aufzuteilen:

- Wirkung des Vorhabens auf regionale Wertschöpfungsketten (0, 2,5 oder 5 Punkte),
- Steigerung der Standortattraktivität durch das Vorhaben (0, 2,5 oder 5 Punkte) und
- Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte durch das Vorhaben in der Region (0, 2,5 oder 5 Punkte).

(3) Für Förderanträge aus dem Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe entfällt bei der Bewertung das Kriterium „Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte durch das Vorhaben in der Region“. Die insgesamt zu vergebende Höchstpunktzahl für diese Anträge beträgt 10 Punkte.

§ 12

Form der Darstellung von Bewertungen

Die gemäß §§ 9, 10 und 11 dieser Geschäftsordnung entstandenen Bewertungen von Förderanträgen sind nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Für ihre Darstellung ist ein jeweils landesweit einheitliches Format zu wählen, um die weitere Bearbeitung der Förderanträge zu erleichtern und eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten³.

² Es handelt sich bei diesen Punkten um Prozentpunkte der Gesamtbewertung der Förderanträge. Die verbleibenden 85 Prozent werden von anderen Stellen als dem Kommunalen Steuerungsausschuss vergeben.

§ 13

Fristen

Die maximale Bearbeitungsdauer der Bewertung von Förderanträgen im Kommunalen Steuerungsausschuss darf vom Eingang der Antragsunterlagen beim Ausschuss bis zur Übermittlung der begründeten Bewertungen an das Amt für regionale Landesentwicklung zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Inkrafttreten

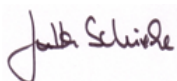
(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kommunalen Steuerungsausschusses nach Maßgabe von Nr. 3 S. 2 des RdErl. d. StK v. 1.12.2014 – 401-06025/20 (VORIS 23100) in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kommunalen Steuerungsausschusses mit 2/3 seiner ordentlichen Mitglieder geändert werden. Nr. 3 S. 2 des RdErl. d. StK v. 1.12.2014 – 401-06025/20 (VORIS 23100) findet auf Änderungen entsprechende Anwendung.

*Einstimmig beschlossen vom kommunalen Steuerungsausschuss beim ArL Lüneburg,
mit der Maßgabe, dass eine Änderung der Wertgrenzen bereits vor der Durchführung der
vorgesehenen Evaluation möglich ist.*

am 17. April 2015

Die Vorsitzende



Jutta Schiecke

³ Dieses Format ist zwischen der NBank, den maßnahmeverantwortlichen Ressorts, den Ämtern für regionale Landesentwicklung, der Nds. Staatskanzlei und den bei diesen eingerichteten Kommunalen Steuerungsausschüssen abzustimmen.